



Empfehlung zur Rolle des
Staates bei der Förderung
verantwortungsvollen
unternehmerischen Handelns

Inoffizielle Übersetzung



OECD-Rechtsinstrumente

Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der Mitgliedstaaten der OECD wider.

Dieses Dokument sowie die darin enthaltenen Daten und Karten berühren weder den völkerrechtlichen Status von Territorien noch die Souveränität über Territorien, den Verlauf internationaler Grenzen und Grenzlinien sowie den Namen von Territorien, Städten oder Gebieten.

Übersetzung durch den Deutschen Übersetzungsdienst der OECD.

Foto(s): © Andrew Esson / Baseline Arts Ltd

© OECD 2023

Dieses Dokument wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es darf kostenlos reproduziert und verteilt werden, ohne dass weitere Genehmigungen erforderlich sind, solange es nicht in irgendeiner Weise verändert wird. Es darf nicht verkauft werden.

Dies ist keine amtliche Übersetzung. Obwohl die größtmöglichen Anstrengungen unternommen wurden, um die Übereinstimmung mit den Originaltexten zu gewährleisten, sind der englische und der französische Text die einzigen amtlichen Fassungen, die auf der OECD-Website <https://legalinstruments.oecd.org> zur Verfügung stehen.

Hintergrundinformationen

Die Empfehlung zur Rolle des Staates bei der Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns wurde vom Rat der OECD auf Ministerebene am 12. Dezember 2022 auf Vorschlag des Investitionsausschusses verabschiedet und anlässlich der OECD-Tagung auf Ministerebene zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln am 14. und 15. Februar 2023 öffentlich vorgestellt. Die Empfehlung enthält einen umfassenden Katalog von Grundsätzen und Politikempfehlungen, um Regierungen, sonstige staatliche Stellen und einschlägige Akteure bei der Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen zu unterstützen, die verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (Responsible Business Conduct – RBC) ermöglichen und fördern. Dabei führt die Empfehlung verschiedene Leitlinien zu staatlichen Maßnahmen und Politikkohärenz im Bereich des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns zusammen, die auf bestehenden OECD-Standards zu RBC oder verwandten Themen beruhen.

Arbeiten der OECD zur Rolle des Staates bei der Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns

Die Forderung an die Wirtschaft, internationale Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln einzuhalten, wurde in den letzten zehn Jahren immer lauter. Die Unternehmen sollen zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen und Belastungen für die Menschen, den Planeten und die Gesellschaft vermeiden. In den Instrumenten der OECD zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns, wie z. B. den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen [[OECD/LEGAL/0144](#)] („OECD-Leitsätze“), wurde diese Forderung aufgegriffen, wobei vor allem auf das Verhalten von Unternehmen abgestellt wurde. In den letzten Jahren hat sich jedoch immer mehr die Erkenntnis durchgesetzt, dass der Staat eine wichtige Rolle dabei spielt, Unternehmen bei der wirksamen Umsetzung von Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu unterstützen, und zwar durch günstige politische Rahmenbedingungen, Anreize und vorbildliches eigenes Verhalten im Sinne des RBC. So suchen Regierungen immer häufiger nach Möglichkeiten, Grundsätze und Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu berücksichtigen und durch nationale Rechtsvorschriften, Maßnahmen, Regelungen und Initiativen günstige politische Rahmenbedingungen für RBC zu schaffen. Diese Entwicklungen haben die Umsetzung von RBC-Standards zwar weltweit vorangebracht, doch die Vielzahl an Politikmaßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene, gepaart mit einer mangelnden Politikkohärenz, kann für international tätige Unternehmen problematisch sein und die Wirksamkeit staatlicher RBC-Maßnahmen schwächen.

Um hier Abhilfe zu leisten, wurden in den letzten Jahren verschiedene OECD-Instrumente und -Tools entwickelt, die den Regierungen eine Orientierungshilfe für die Politikgestaltung im Bereich verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln bieten, insbesondere was das öffentliche Beschaffungswesen, staatseigene Unternehmen, Investitionen, Handel und Exportkredite betrifft. Darüber hinaus setzte sich die Arbeitsgruppe Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (Working Party on Responsible Business Conduct – WPRBC) verstärkt für einen Austausch darüber ein, wie die Maßnahmen zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns und zur Verbesserung der Politikkohärenz wirksam gestaltet, unterstützt und umgesetzt werden können. Da sich die entsprechenden Leitlinien auf verschiedene OECD-Instrumente und -Tools verteilen, war es bislang jedoch schwierig, ein klares und schlüssiges Bild davon zu gewinnen, was auf Regierungsseite unternommen werden kann, um verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu fördern und umzusetzen.

Aufbauend auf den bestehenden OECD-Standards und -Leitlinien sollen mit der Empfehlung daher folgende Ziele erreicht werden:



Entstehungsprozess der Empfehlung

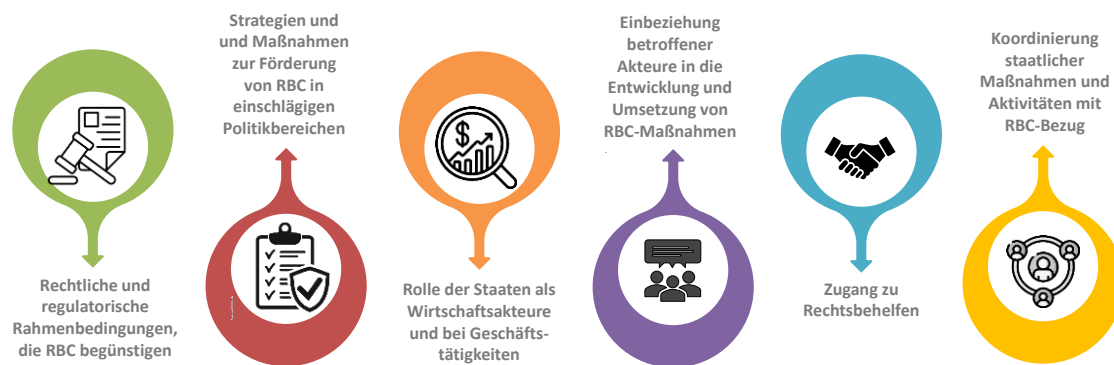
2019 begann die WPRBC sich damit auseinanderzusetzen, wie die zustimmenden Länder der OECD-Leitsätze dabei unterstützt werden können, die nationale und internationale Politikkohärenz in RBC-Fragen zu verbessern.

Dazu fasste die Arbeitsgruppe die bestehenden Orientierungshilfen zur RBC-Politik, die bislang auf ein breites Spektrum von OECD-Standards und -Leitfäden verteilt waren, schrittweise in einem Dokument zusammen. Ziel war es, den Regierungen kohärente Leitlinien in Form eines einzigen umfassenden Instruments an die Hand zu geben. Aufgrund des horizontalen und übergreifenden Charakters der Empfehlung und ihrer Verflechtungen mit Standards aus anderen Politikbereichen fand im September 2021 ein interner Konsultationsprozess statt, an dem verschiedene OECD-Gremien teilnahmen. Im Dezember 2021 wurde anschließend eine öffentliche Konsultation eingeleitet, an der sich Unternehmen, Gewerkschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft sowie wissenschaftliche Akteure beteiligten. Nach Berücksichtigung der im Rahmen dieser beiden Konsultationen eingegangenen Beiträge wurde der Entwurf der Empfehlung im November 2022 von der WPRBC und dem Investitionsausschuss genehmigt und zur Verabschiedung an den Rat weitergeleitet.

Anwendungsbereich der Empfehlung

Die Empfehlung bündelt verschiedene Politikempfehlungen und Grundsätze zu einem kohärenten Leitfaden, um die Regierungen bei der Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns zu unterstützen. Weder der inhaltliche Umfang noch der vorgesehene Anwendungsbereich der OECD-Leitsätze und der OECD-Sorgfaltsgrundsätze (OECD Due Diligence Guidance) werden durch die Empfehlung geändert. Auch das Mandat der Nationalen Kontaktstellen (NKS) für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln bleibt bestehen bzw. wird von der Empfehlung sogar insofern untermauert, als die Rolle des Staates bei der Förderung von RBC darin präzisiert wird. Zudem wird in dem Instrument zwar die Rolle der NKS bei der Ausweitung des Zugangs zu Rechtsbehelfen anerkannt, die konkreten Zuständigkeiten der NKS in dem Zusammenhang finden sich jedoch in den Umsetzungsverfahren.

Die Empfehlung umfasst 21 Leitlinien, die sich in 6 Themenbereiche gliedern:



Nächste Schritte

Das Zentrum für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln der OECD wird durch seine Tätigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene sowie durch regionale Veranstaltungen eine wirksame Verbreitung der Empfehlung sicherstellen. Aufgabe der WPRBC ist es, die zustimmenden Länder zu unterstützen und die Umsetzung der Empfehlung zu begleiten, indem sie Praxisleitfäden erarbeitet und Möglichkeiten zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken einrichtet, um das gegenseitige Lernen zu fördern, insbesondere durch Gesprächsrunden für Politikverantwortliche zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln. Ein Bericht zur Umsetzung, Verbreitung und weiteren Relevanz der Empfehlung wird dem Rat der OECD 2028 vorgelegt.

Weitere Informationen: <http://mneguidelines.oecd.org/>.

Kontakt: rbc@oecd.org.

DER RAT,

GESTÜTZT AUF Artikel 5 b des Übereinkommens über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 14. Dezember 1960;

GESTÜTZT AUF die Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (im Folgenden die „OECD-Leitsätze“), den Ratsbeschluss zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen [Decision of the Council on the OECD Guidelines for Multinational Enterprises, [OECD/LEGAL/0307](#)], die Empfehlung des Rates zum Politikrahmen für Investitionen [Recommendation of the Council on the Policy Framework for Investment, [OECD/LEGAL/0412](#)] und die Empfehlung des Rates zu den Eigenschaften ausländischer Direktinvestitionen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung [Recommendation of the Council on Foreign Direct Investment Qualities for Sustainable Development, [OECD/LEGAL/0476](#)];

GESTÜTZT AUF die OECD-Sorgfaltsgrundsätze gemäß der Empfehlung des Rates zum Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten [OECD/LEGAL/0386](#)], die Empfehlung des Rates zum Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor [OECD/LEGAL/0427](#)], die Empfehlung des Rates zum OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten [OECD/LEGAL/0428](#)], die Empfehlung des Rates zum OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie [OECD/LEGAL/0437](#)] und die Empfehlung des Rates zum OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln [OECD/LEGAL/0443](#)];

GESTÜTZT AUF das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr [OECD/LEGAL/0293](#)], die Empfehlung des Rates zu den OECD-Leitlinien für die Behandlung von Interessenkonflikten im öffentlichen Dienst [OECD/LEGAL/0316](#)], die Empfehlung des Rates zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, einschließlich ihrer Leitlinien für empfehlenswerte Verfahrensweisen in den Bereichen interne Kontrollsysteme, Ethik und Compliance in Anhang II [OECD/LEGAL/0378](#)], die Empfehlung des Rates zu den Grundsätzen für Transparenz und Integrität in der Lobbyarbeit [Recommendation of the Council on Principles for Transparency and Integrity in Lobbying, [OECD/LEGAL/0379](#)], die Empfehlung des Rates zur Politikkohärenz im Interesse nachhaltiger Entwicklung [Recommendation of the Council on Policy Coherence for Sustainable Development, [OECD/LEGAL/0381](#)], die Empfehlung des Rates über gemeinsame Ansätze für staatlich geförderte Exportkredite und die Umwelt- und Sozialprüfung [Recommendation of the Council on Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Diligence, [OECD/LEGAL/0393](#)], die Empfehlung des Rates zu öffentlicher Beschaffung [Recommendation of the Council on Public Procurement, [OECD/LEGAL/0411](#)], die Empfehlung des Rates betreffend die Grundsätze der Corporate Governance [OECD/LEGAL/0413](#)], die Empfehlung des Rates betreffend die Leitsätze zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen [OECD/LEGAL/0414](#)], die Empfehlung des Rates zu Integrität im öffentlichen Leben [OECD/LEGAL/0435](#)], die Empfehlung des Rates zu Open Government [Recommendation of the Council on Open Government, [OECD/LEGAL/0438](#)], die Empfehlung des Rates zu nachhaltigen Kreditvergabepraktiken bei öffentlich unterstützten Exportkrediten [Recommendation of the Council on Sustainable Lending Practices and Officially Supported Export Credits, [OECD/LEGAL/0442](#)], die Empfehlung des Rates zu Bestechung und für öffentlich unterstützte Exportkredite [Recommendation of the Council on Bribery and Officially Supported Export Credits, [OECD/LEGAL/0447](#)], die Empfehlung des Rates zu künstlicher Intelligenz [OECD/LEGAL/0449](#)], die Empfehlung des Rates zu den Leitlinien für Korruptionsbekämpfung und Integrität in staatseigenen Unternehmen [Recommendation of the Council on Guidelines on Anti-Corruption and Integrity in State-Owned Enterprises, [OECD/LEGAL/0451](#)], die Empfehlung des Rates zur Infrastruktur-Governance [Recommendation of the Council on the Governance of Infrastructure, [OECD/LEGAL/0460](#)] und die OECD/DAC-Grundsätze für den Einsatz von Blended Finance zur

Mobilisierung kommerzieller Finanzierung für die SDG [OECD DAC Blended Finance Principles for Unlocking Commercial Finance for the Sustainable Development Goals (SDGs)] aus dem Jahr 2017;

GESTÜTZT AUF sonstige internationale Standards zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns (RBC), insbesondere die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik sowie bestehende Regierungszusagen zu ihrer Umsetzung;

IN DER ERKENNTNIS, dass die Mitgliedsländer und die Nichtmitgliedsländer, die den OECD-Leitsätzen zustimmen, gemeinsam das Ziel verfolgen, den positiven Beitrag von Unternehmen zum wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern und die negativen Folgen ihrer Tätigkeit möglichst zu verringern;

IN DER ERKENNTNIS, dass seit Verabschiedung der OECD-Leitsätze 1976 und ihrer nachfolgenden Aktualisierungen, einschließlich der Fassung von 2011, zunehmend die Forderung an Unternehmen gestellt wird, die Grundsätze und Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln einzuhalten;

IN ANERKENNUNG der Bedeutung der OECD-Leitsätze und der Sorgfaltsgrundsätze (Due Diligence Guidance) der OECD (im Folgenden „OECD-Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln“) für die Schaffung gleicher Rahmenbedingungen auf globalen Märkten;

UNTER HINWEIS darauf, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung die Forderung enthält, einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor zu fördern und dabei die Arbeitsrechte zu schützen und die Einhaltung der Umwelt- und Gesundheitsstandards im Einklang mit den einschlägigen internationalen Normen und Übereinkünften zu gewährleisten, sowie auf die Tatsache, dass Unternehmen durch die Umsetzung von Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln verstärkt zur Verwirklichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen können;

UNTER HINWEIS darauf, dass im Pariser Klimaschutzabkommen von 2015 anerkannt wird, dass der Privatsektor ein wichtiger Teil der Lösung bei der Bekämpfung und Bewältigung des Klimawandels ist;

IN ANERKENNUNG dessen, dass verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zahlreiche Erwägungen und Politikbereiche betrifft, insbesondere im Hinblick auf Corporate Governance, Menschenrechte – darunter die Rechte der indigenen Völker, die Gleichstellung der Geschlechter und die Nichtdiskriminierung –, Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, Umwelt, Korruptionsbekämpfung, Verbraucherinteressen, Wissenschaft und Technologie, Wettbewerb und Besteuerung;

IN ANERKENNUNG dessen, dass Unternehmen in den OECD-Leitsätzen empfohlen wird, risikoabhängige Due-Diligence-Prüfungen („Due Diligence für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln“) durchzuführen, um tatsächliche und potenzielle negative Effekte ihrer Tätigkeit, ihrer Lieferketten und ihrer sonstigen Geschäftsbeziehungen auf die in den OECD-Leitsätzen behandelten Themen zu ermitteln, zu verhüten und zu mindern, sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie diesen Effekten begegnet wird;

IN DER ERKENNTNIS, dass der soziale Dialog, Konsultationen und die Zusammenarbeit von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen eine konstruktive Akteursbeteiligung an verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der Erfüllung der Sorgfaltspflicht ermöglicht;

IN ANERKENNUNG der wachsenden Nutzung und Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) am Markt und im unternehmerischen Handeln sowie der Bedeutung der Gewährleistung von Kohärenz zwischen den einschlägigen internationalen und nationalen Standards in diesen Bereichen und den Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln;

IN DER ERKENNTNIS, dass es in den Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zwar um das Verhalten von Unternehmen geht, dem Staat jedoch eine wichtige Rolle dabei zukommt, die effektive Umsetzung dieser Standards zu unterstützen, beispielsweise indem er günstige politische

Rahmenbedingungen schafft, um verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln voranzubringen, zu unterstützen und dafür zu werben, einschließlich in seiner Rolle als Wirtschaftsakteur, etwa als Arbeitgeber, als Einkäufer oder durch staatseigene Unternehmen;

IN DER ERKENNTNIS, dass Regierungen zunehmend Rechtsvorschriften zur Förderung von RBC erlassen, wobei sie auch auf OECD-Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zurückgreifen, um umfassende und gemeinsame Herangehensweisen an Sorgfaltspflichten voranzubringen, die neben den Tätigkeiten der Unternehmen auch ihre Lieferketten und sonstigen Geschäftsbeziehungen umfassen, und dadurch Ungleichheiten bei der Umsetzung freiwilliger Ansätze entgegenwirken;

IN ANERKENNUNG der Rolle der Nationalen Kontaktstellen (NKS) bei der Erhöhung der Wirksamkeit der OECD-Leitsätze sowie der möglichen Rolle der NKS bei der Verbesserung der Politikkohärenz in Bezug auf verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln;

IN DER ERKENNTNIS, dass immer mehr OECD-Standards in unterschiedlichen Politikbereichen die Rolle des Staates bei der Förderung von RBC hervorheben und zunehmend gefordert wird, dass sich der Staat in allen relevanten Politikbereichen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln einsetzt, um die Kohärenz zu erhöhen;

IN DER ERKENNTNIS, dass die vorliegende Empfehlung verschiedene Querschnittsthemen betrifft, die auch in anderen OECD-Standards behandelt werden, und dass sich die Empfehlung auf diese Standards bezieht, um ihre Einheitlichkeit und Kohärenz sicherzustellen, ohne dabei in die Zuständigkeiten der einzelnen OECD-Gremien einzugreifen, die ihre Umsetzung begleiten;

IN DER ERKENNTNIS, wie wichtig es ist, dass internationale Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln aufeinander abgestimmt sind und Regierungen untereinander und mit anderen Akteuren zusammenarbeiten, um den internationalen Rechts- und Politikrahmen für unternehmerisches Handeln zu stärken;

IN DER ERKENNTNIS, dass Nationale Aktionspläne für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln oder Wirtschaft und Menschenrechte wichtige übergreifende Politikrahmen darstellen können, die konkrete staatliche Maßnahmen zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns enthalten, die durch eine inklusive Akteursbeteiligung erarbeitet wurden;

IN DER ERKENNTNIS, dass die Ausgestaltung der Politik und der sonstigen Maßnahmen zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns jeweils vom politischen, administrativen und rechtlichen Kontext der dieser Empfehlung zustimmenden Mitgliedsländer und Nichtmitgliedsländer (im Folgenden die „zustimmenden Länder“), einschließlich der Befugnisse und Zuständigkeiten der einzelnen Verwaltungsebenen, abhängen wird;

auf Vorschlag des Investitionsausschusses:

I. KOMMT ÜBEREIN, dass es das Ziel dieser Empfehlung ist, Leitlinien für die Regierungsarbeit zur Förderung und Begünstigung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns zu formulieren, ohne dabei den Geltungsbereich bestehender Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu verändern, neue Standards auf diesem Gebiet festzulegen oder zu präzisieren, für welche Kategorien von Akteuren diese Standards gelten.

II. EMPFIEHLT, dass die zustimmenden Länder **Rechts- und Regulierungsrahmen, die verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln begünstigen, erarbeiten bzw. bestehende Rechts- und Regulierungsrahmen entsprechend überarbeiten und die fortlaufende Anwendung und wirksame Durchsetzung dieser Rahmen unterstützen**, indem sie

1. einen geeigneten Rechts- und Regulierungsrahmen schaffen bzw. aufrechterhalten, der in den von den OECD-Leitsätzen und gegebenenfalls anderen Standards für verantwortungsvolles unter-

nehmerisches Handeln abgedeckten Bereichen, insbesondere in Bezug auf Corporate Governance, Menschenrechte, Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, Umwelt, Korruptionsbekämpfung, Verbraucherinteressen, Wissenschaft und Technologie, Wettbewerb und Besteuerung, fortlaufend angewandt und wirksam durchgesetzt wird. Die zustimmenden Länder sollten die einschlägigen bestehenden Rechts- und Regulierungsrahmen regelmäßig bewerten und etwaige Lücken und andere Herausforderungen, insbesondere bei der Durchsetzung und beim Zugang zu Rechtsbehelfen, angehen.

2. unnötige Hindernisse für Unternehmen bei der Umsetzung von Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln erkennen und beseitigen, um für mehr Kohärenz zu sorgen, insbesondere indem sie sich nach Kräften dafür einsetzen, tatsächliche oder wahrgenommene Unstimmigkeiten in der Gesetzgebung oder den Politikmaßnahmen auszuräumen, bei berechtigten Konflikten zusätzliche Orientierungshilfe bieten und Rechtsvorschriften oder Regelungen erwägen, um mögliche Umsetzungslücken zu schließen.

3. die Angemessenheit der institutionellen Ausgestaltung sowie der personellen und finanziellen Ausstattung der NKS regelmäßig überprüfen, damit die NKS in der Lage sind, die Wirksamkeit der Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln sowie die Politikkohärenz in diesem Bereich wesentlich voranzubringen.

4. sich bei der Erarbeitung neuer Maßnahmen, Gesetze und Regelungen, einschließlich ergänzender Bestimmungen, legislativer Leitlinien und branchenspezifischer Richtlinien, an die Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und insbesondere an die OECD-Sorgfaltsgrundsätze halten. Von besonderer Bedeutung wird das bei Maßnahmen, Gesetzen und Regelungen sein, die dazu dienen, verantwortungsvolle globale Lieferketten, ein nachhaltiges Finanzwesen und die Offenlegung nichtfinanzieller Risikoinformationen zu fördern.

III. EMPFIEHLT, dass die zustimmenden Länder sich in allen relevanten Politikbereichen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln einsetzen, indem sie

1. die wirksame Umsetzung von Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, wozu gegebenenfalls auch die Sorgfaltsgrundsätze der OECD gehören, durch verlässliche Daten, Instrumente und Anreize unterstützen und wirtschaftliche Vorteile und Anreize für Unternehmen dabei möglichst an der Umsetzung der Standards ausrichten.

2. sich in ihrer Handels- und Investitionspolitik sowie in bilateralen und multilateralen Übereinkommen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln einsetzen. Dazu sollte auch die Erwartung gehören, dass die von dieser Politik und diesen Übereinkommen betroffenen Unternehmen die Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln anwenden.

3. sich in ihrer Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere im Zusammenhang mit Instrumenten der Entwicklungsfinanzierung auf nationaler und internationaler Ebene, für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln einsetzen, um den Beitrag des Privatsektors zur nachhaltigen Entwicklung gezielt zu nutzen und zu fördern. Konkret bedeutet das, dass die Richtlinien der Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen sowie nachhaltige und Mischfinanzierungsinstrumente auf den Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, einschließlich der OECD-Sorgfaltsgrundsätze, beruhen sollten.

4. die Erwartungen in Bezug auf verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln klar kommunizieren und Leitlinien bereitstellen, um Unternehmen und insbesondere KMU dabei zu unterstützen, diese Erwartungen zu erfüllen. Dazu sollten die zustimmenden Länder über die NKS und andere einschlägige staatliche Stellen aktiv für die Anwendung der Sorgfaltsgrundsätze der OECD werben.

5. bei der Prüfung der Berechtigung, staatliche Hilfen und Dienste in Anspruch zu nehmen, etwa die Interessenvertretung in Handelsfragen, Wirtschaftsdiplomatie und andere Unterstützungsangebote, der Mitwirkung der Unternehmen nach Treu und Glauben im Kontext von der NKS vorgetragene besonderen Fällen (*specific instances*) Rechnung tragen.

IV. EMPFIEHLT, dass die zustimmenden Länder mit gutem Beispiel vorgehen und Maßnahmen dafür ergreifen, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in ihrer Rolle als Wirtschaftsakteure und bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten zu fördern und exemplarisch vorzuführen, insbesondere indem sie

1. die öffentliche Beschaffung als ein strategisches Instrument zur Förderung von verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln einsetzen, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in ihre Beschaffungsrichtlinien (regulatorische und strategische Rahmen) aufnehmen und Due Diligence für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in der öffentlichen Auftragsvergabe fördern.

2. gegenüber staatseigenen Unternehmen klare Erwartungen zur Einhaltung von Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln festlegen und öffentlich bekannt geben, einhergehend mit wirksamen Mechanismen für deren Umsetzung.

3. bei der Bereitstellung und Verwaltung von Fremd- und Eigenkapital, Zuschüssen, Krediten, Garantien und Versicherungen Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien einführen und dadurch die Umsetzung von Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln fördern, insbesondere indem sie die an Anträgen auf öffentlich unterstützte Exportkredite beteiligten Parteien für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln sensibilisieren.

V. EMPFIEHLT, dass die zustimmenden Länder sich bei der Erarbeitung und Umsetzung der Politik für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für eine starke Akteursbeteiligung einsetzen, indem sie

1. sich mit der Wirtschaft (Unternehmen bzw. Branchen- und/oder Arbeitgeberverbänden), anderen nationalen und internationalen Akteuren – wozu auch Arbeitnehmerverbände, die Zivilgesellschaft, betroffene Gruppen und die Wissenschaft gehören – sowie der interessierten Öffentlichkeit über bestehende oder mögliche Regelungen und Strategien für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln austauschen, einschließlich über die Frage, wie ein effektives Monitoring und eine wirksame Durchsetzung solcher Strategien erleichtert werden könnten. Besonders berücksichtigen sollten die zustimmenden Länder dabei Unternehmen, die bei der Umsetzung von Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln vor spezifischen Herausforderungen stehen, wie z. B. kleine und mittlere Unternehmen, aber auch schutzbedürftige Gruppen wie Menschenrechtsaktivist*innen und indigene Völker, die möglicherweise nur schwer in die Erarbeitung und Umsetzung von Strategien für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln einbezogen werden können.

2. ein Umfeld schaffen, das die Akteure in die Lage versetzt, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln wirksam umzusetzen, zu beobachten und zu fördern, u. a. indem sie für transparente Kanäle für konstruktive Konsultationen und konstruktiven Austausch sorgen, um Herausforderungen und Chancen im Zusammenhang mit verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln zu definieren, und einen geschützten Raum bieten, in dem ein Dialog ohne übermäßigen Druck möglich ist. Die NKS sollten in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle einnehmen und die nationalen Gegebenheiten berücksichtigen.

3. sich zur Stärkung der Rechenschaft und des Gemeinwohls auf allen Ebenen des politischen Prozesses für Transparenz und die Beteiligung betroffener Akteure einsetzen, insbesondere indem sie

durch die Bewältigung von Interessenkonflikten und die Durchsetzung von Wettbewerbsgesetzen und -regelungen die Vereinnahmung staatlicher Politik durch kleine Interessengruppen vermeiden, und indem sie für Transparenz in der Lobbyarbeit und bei der Parteien- und Wahlkampffinanzierung sorgen.

4. betroffene Akteure und die Industrie zusammenbringen und gemeinsame Initiativen zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns unterstützen.

VI. EMPFIEHLT, dass die **zustimmenden Länder den Zugang zu Rechtsbehelfen fördern**, indem sie

1. angemessene Maßnahmen ergreifen, sodass alle, die von einem Verstoß gegen die Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln durch ein Unternehmen betroffen sind, das in oder aus ihrem Hoheitsgebiet heraus tätig ist, Zugang zu einem wirksamen gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelf haben.

2. sicherstellen, dass NKS eine wichtige Rolle beim Zugang zu Rechtsbehelfen spielen, indem sie die Beilegung von Streitfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der OECD-Leitsätze in besonderen Fällen auf unparteiische, vorhersehbare und gerechte Weise entsprechend den Grundsätzen und Standards der OECD-Leitsätze erleichtern. Dazu sollten die zustimmenden Länder durch entsprechende Maßnahmen dafür sorgen, dass die NKS das Vertrauen der Sozialpartner und anderer betroffener Akteure genießen, damit sie ihrer Verantwortung effektiv gerecht werden können.

VII. EMPFIEHLT, dass die zustimmenden Länder **ihre Politik und Tätigkeiten zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns abstimmen**, u. a. indem sie

1. die Kohärenz zwischen den staatlichen Stellen und Organen im Inland stärken, damit die Politiken und Praktiken zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns besser aufeinander abgestimmt sind und dadurch Synergieeffekte ermöglicht werden, u. a. indem sie

- a. die Nutzung von Koordinierungsmechanismen, einschließlich sektorübergreifender Pläne, fördern, um eine Politikabstimmung zwischen den verschiedenen Ministerien, öffentlichen Stellen sowie staatlichen Ebenen zu ermöglichen,
- b. die Politikkohärenz behindernde bestehende Praktiken und Maßnahmen erkennen, evaluieren und beseitigen,
- c. die Integration und systematische Einbindung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns in einschlägige Politikmaßnahmen überwachen und
- d. sicherstellen, dass staatliche Stellen und Institutionen, die für die Beaufsichtigung der Maßnahmen und Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln verantwortlich sind, eine angemessene Finanz- und Personalausstattung sowie ein entsprechendes Mandat erhalten.

2. die NKS bei der Förderung der Politikkohärenz unterstützen. Dazu sollte beispielsweise gehören, dass die staatlichen Stellen und Behörden über Erklärungen und Berichte der NKS zu den besonderen Fällen in Kenntnis gesetzt werden, wenn diese besonderen Fälle für die Maßnahmen und Programme der Stellen und Behörden von Bedeutung sind.

3. beispielsweise über einschlägige internationale und regionale Organisationen sowie multilaterale Entwicklungsbanken international zusammenarbeiten, um die Politikkohärenz im Bereich des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns auf internationaler Ebene in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen und anderen internationalen Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu fördern.

- VIII. ERSUCHT** den Generalsekretär, diese Empfehlung zu verbreiten.
- IX. ERSUCHT** die zustimmenden Länder, diese Empfehlung auf allen staatlichen Ebenen zu verbreiten.
- X. ERSUCHT** die nicht zustimmenden Länder, diese Empfehlung zur Kenntnis zu nehmen und ihr zuzustimmen.
- XI. WEIST** den Investitionsausschuss **AN**, über die Arbeitsgruppe Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen OECD-Gremien
- a. als Forum für den Austausch von Informationen über staatliche Maßnahmen zur Förderung von verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, einschließlich praktischer Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Empfehlung, zu dienen,
 - b. den zustimmenden Ländern bei der Umsetzung dieser Empfehlung unterstützend und beratend zur Seite zu stehen und
 - c. dem Rat spätestens fünf Jahre nach Verabschiedung der Empfehlung und im Anschluss mindestens alle zehn Jahre Bericht über die Umsetzung, Verbreitung und anhaltende Relevanz dieser Empfehlung zu erstatten.

Über die OECD

Die OECD ist ein in ihrer Art einzigartiges Forum, in dem Regierungen gemeinsam an der Bewältigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Herausforderungen der Globalisierung arbeiten. Darüber hinaus unterstützt die OECD die Regierungen maßgeblich dabei, Antworten auf neue Entwicklungen und Fragestellungen – z. B. Corporate Governance, Informationsökonomie und die Herausforderungen der Bevölkerungsalterung – zu finden. Die OECD bietet den Regierungen einen Rahmen, um Erfahrungen aus verschiedenen Politikbereichen auszutauschen, Lösungen für gemeinsame Probleme zu erarbeiten, gute Praktiken aufzuzeigen sowie nationale und internationale Maßnahmen zu koordinieren.

Die OECD-Mitgliedsländer sind: Australien, Belgien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Korea, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, die Republik Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten. Die Europäische Union beteiligt sich an der Arbeit der OECD.

OECD-Rechtsinstrumente

Seit Gründung der OECD im Jahr 1961 wurden in ihrem Rahmen rd. 460 Rechtsinstrumente ausgearbeitet. Dazu gehören die Beschlüsse und Empfehlungen, die der Rat der OECD gemäß dem Übereinkommen über die OECD verabschiedet hat, aber auch andere Rechtsinstrumente, z. B. Erklärungen und internationale Übereinkommen.

Alle Rechtsinstrumente der OECD, ob in Kraft oder aufgehoben, sind im Online-Kompodium der OECD-Rechtsinstrumente aufgeführt. Sie gliedern sich in fünf Kategorien:

- **Beschlüsse** werden vom Rat verabschiedet und sind für alle Mitgliedsländer rechtlich bindend, außer für diejenigen Länder, die sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung enthalten haben. Sie legen konkrete Rechte und Pflichten fest und können Monitoring-Mechanismen enthalten.
- **Empfehlungen** werden vom Rat verabschiedet und sind nicht rechtlich bindend. Sie stellen ein politisches Bekenntnis zu den darin enthaltenen Grundsätzen dar und sind mit der Erwartung verbunden, dass sich die zustimmenden Länder nach Kräften bemühen, die Empfehlung umzusetzen.
- **Abschlussdokumente** werden zum Abschluss einer Tagung des Rates auf Ministerebene oder einer sonstigen hochrangigen Tagung im Rahmen der Organisation von den jeweils aufgeführten zustimmenden Ländern und damit nicht von einem OECD-Organ verabschiedet. Sie legen in der Regel allgemeine Grundsätze oder langfristige Ziele fest und haben einen feierlichen Charakter.
- **Internationale Übereinkommen** werden im Rahmen der Organisation verhandelt und vereinbart. Sie sind für alle Vertragsparteien rechtlich bindend.
- **Vereinbarungen, Verständigungen und sonstige Rechtsinstrumente:** Im Laufe der Zeit wurden im Rahmen der OECD mehrere andere Rechtsinstrumente erarbeitet, wie die Vereinbarung über staatlich geförderte Exportkredite, die Internationale Vereinbarung über Grundsätze des Seeverkehrs (International Understanding on Maritime Transport Principles) und die Empfehlungen des Entwicklungsausschusses (DAC).